Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 07.10.2020

Auf der Grundlage von Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (20. Wahlperiode) erlässt der Präsident der Bremischen Bürgerschaft die nachstehende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile die der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben dienen bzw. der Verwaltung durch den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstellt sind, zur besseren Lesbarkeit im folgenden Landtagsgebäude genannt.

§ 2 Inhalt und Zweck des Hausrechts

- (1) Unter der Bezeichnung "Hausrecht" werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum oder Besitz an den Landtagsgebäuden oder einzelner ihrer Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der von der Bremischen Bürgerschaft genutzten Gebäude ergeben.
- (2) Die Bremische Bürgerschaft ist ein offenes Haus für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Freien Hansestadt Bremen und ihrer Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie für Gäste aus den anderen Bundesländern und dem Ausland. Ziel dieser Hausordnung ist es, den Zugang zum Parlament möglichst unkompliziert zu gestalten, dabei jedoch
 - die Würde und Rechte der Bremischen Bürgerschaft und der Abgeordneten zu wahren,
 - die Arbeitsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft und ihrer Mitglieder, der Fraktionen, Gruppen, der parlamentarischen Gremien und der Bürgerschaftskanzlei zu sichern,
 - die körperliche Unversehrtheit der sich in den Landtagsgebäuden aufhaltenden Personen zu gewährleisten.
 - die Landtagsgebäude und ihre Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen,
 - die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte durchzusetzen.

§ 3 Inhaber des Hausrechts

- (1) Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft übt das Hausrecht in den von § 1 erfassten Liegenschaften aus.
- (2) Wird die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf andere Personen übertragen, kann der Präsident der Bremischen Bürgerschaft es jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 4 Ausübung des Hausrechts

- (1) Während einer Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) und der Stadtbürgerschaft wird das Hausrecht im Plenarsaal einschließlich des Presse- und Besucherbereichs sowie der Zu- und Abgänge von der amtierenden Sitzungspräsidentin oder dem amtierenden Sitzungspräsidenten ausgeübt.
- (2) Während der Sitzungen der Ausschüsse, anderer parlamentarischer Gremien und der Fraktionen nehmen die Ausschussvorsitzenden, die Vorsitzenden der sonstigen Gremien und die Fraktionsvorsitzenden das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten wahr.
- (3) Im Übrigen wird das Hausrecht im Regelfall durch den Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft in Vertretung des Präsidenten wahrgenommen. Im Falle einer Verhinderung des Direktors wird das Hausrecht durch seine Vertreterin im Amt ausgeübt. Die Ausübung des Hausrechts kann weiter übertragen werden.

§ 5 Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu dem Landtagsgebäude nach § 1 haben:
 - a. die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft,
 - b. die Mitglieder des Senats und deren Beauftragte,
 - c. die Mitglieder des Staatsgerichtshofs,
 - d. die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesrechnungshofes,
 - e. die Beschäftigten der Bürgerschaftskanzlei und des oder der Landesbehindertenbeauftragten,
 - f. die Beschäftigten der Fraktionen.

(2) Weiter haben Zutritt

- a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages sowie der Landesparlamente der Bundesländer,
- b. Mitglieder des Bundesrates,
- c. die Mitglieder der Bundesregierung und der Regierungen der Bundesländer,
- d. die Inhaber und Inhaberinnen eines Diplomatenpasses der Bundesrepublik Deutschland,
- e. die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Landesgerichte,
- f. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter,
- g. die vertretungsberechtigten Vertrauenspersonen eines Bürgerantrags für die Dauer der entsprechenden Ausschusssitzung und Plenarsitzung,
- h. die vor einen Untersuchungsausschuss oder zur Anhörung durch einen ständigen Ausschuss geladenen Zeugen, Sachverständigen, Petentinnen und Petenten sowie Gäste für die Dauer der Ausschusssitzung,
- i. die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Enquetekommissionen und Deputationen.
- j. die Inhaberinnen und Inhaber eines Dienstausweises des Deutschen Bundestages oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde,
- k. Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.
- (3) Zutritt ist außerdem gestattet Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber der Bremischen Bürgerschaft.

- (4) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher sind zutrittsberechtigt:
 - a. aufgrund einer Einladung eines Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft, einer Fraktion oder der Bürgerschaftskanzlei,
 - zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und Deputationen sowie anderer parlamentarischer Gremien nach Maßgabe freier Zuhörerplätze,
 - als Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Ausstellung während der Öffnungszeiten der Ausstellung oder als Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Veranstaltung.
- (5) Angemeldete Besuchergruppen erhalten Zutritt zur Besichtigung der Landtagsgebäude nur in Begleitung eines Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft oder ihres bzw. seines Beauftragten oder in Begleitung eines Beschäftigten der Bürgerschaftskanzlei oder des bzw. der Landesbehindertenbeauftragten.
- (6) Von Absatz 2 bis Absatz 5 erfasste Personen, die Organisationen angehören oder nahestehen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen und die deshalb von einer deutschen Verfassungsschutzbehörde als extremistisch eingestuft wurden, wird der Zugang zum Landtagsgebäude nach § 1 verweigert.
- (7) Der Präsident kann den Zutritt zu dem Landtagsgebäude nach § 1 aus Sicherheitsgründen, insbesondere an Plenartagen oder zu besonderen Veranstaltungen einschränken.

§ 6 Zutrittsberechtigung für Medienvertreterinnen und Medienvertreter

- (1) Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse und Pressekonferenzen haben
 - a. aufgrund eines von der Bremischen Bürgerschaft ausgestellten Sonderausweises die Mitglieder der Landespressekonferenz und begleitendes Personal.
 - b. aufgrund eines von der Bremischen Bürgerschaft ausgestellten Sonderausweises die bei der Pressestelle akkreditierten Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal,
 - c. weitere Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie begleitendes Personal nach Rücksprache mit der Pressstelle der Bremischen Bürgerschaft.
- (2) Der Zutritt erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

§ 7 Zutritt zum Plenarsaal

- (1) Zugangsberechtigt zum Innenraum des Plenarsaals sind:
 - a. die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft,
 - b. die Mitglieder des Senats sowie die Staatsrätinnen und Staatsräte.

Darüber hinaus erhalten Zutritt:

- a. Beauftragte des Senats,
- b. der Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft,

- c. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen und von den Fraktionen beauftragte Beschäftigte,
- d. Bedienstete oder Beauftragte der Bürgerschaftskanzlei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

Der Präsident kann weiteren Personen den Zutritt gestatten. Soweit die Anwesenheit technischen Personals im Innenraum des Plenarsaals für die Sicherstellung von Hörfunk- oder Fernsehübertragungen unumgänglich ist, wird die Zutrittsbefugnis von der Aufnahmeerlaubnis umfasst.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben Zutritt zur Pressetribüne. Im Einzelfall kann die Pressestelle der Bürgerschaftskanzlei ihnen auch Plätze im Besucherbereich zuweisen.
- (3) Besucherinnen und Besucher mit Einlasskarten sowie Besuchergruppen haben nur Zutritt zum Besucherbereich des Plenarsaals. Die Bürgerschaftskanzlei stellt die Einlasskarten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze aus.

§ 8 Grundsätze für den Zutritt

- (1) Auf Verlangen des Aufsichtsdienstes haben alle Personen, die den Zugang zu den Landtagsgebäuden begehren oder sich darin aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sie sich aus § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 ergibt, den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher des Hauses der Bürgerschaft (Einzelbesucherinnen, Einzelbesucher und Mitglieder von Besuchergruppen) müssen Mäntel und ähnliche Bekleidung, Schirme, Koffer, Rucksäcke und Taschen an der Garderobe abgeben. Hiervon können kleine Handtaschen und handtaschenähnliche Rucksäcke nach einer durch den Aufsichtsdienst oder an der Garderobe durchgeführten Kontrolle ausgenommen werden.
- (3) Sofern ein Besucherausweis ausgegeben wird, ist dieser für die gesamte Dauer des Besuchs in den Landtagsgebäuden sichtbar an der Kleidung zu tragen und nach Beendigung des Besuchs am Empfang abzugeben.
- (4) Das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Sicherheitskräfte, die von einer Dienststelle des Bundes oder Landes mit dem Schutz bestimmter Personen oder des Landtagsgebäudes beauftragt oder hierzu zugelassen wurden, sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich auf Anforderung im Landtagsgebäude aufhalten.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen.
- (6) Personen, die den in den Absätzen 1 bis 5 geforderten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen zuwider handeln, wird der Zutritt verwehrt.
- (7) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien, den Beauftragten des Senats sowie den Beschäftigten der Fraktionen wird die Mitnahme von Taschen gestattet, soweit diese Arbeitsmaterialien enthalten. Mäntel und ähnliche Bekleidung sowie Schirme sind abzugeben.

§ 9 Verhalten im Landtagsgebäude

- (1) Im Landtagsgebäude nach § 1 ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Würde des Hauses ist zu achten; auf die Arbeit im Hause ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Tätigkeit der Bremischen Bürgerschaft, ihrer Gremien, Organe und Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Flugblätter, Spruchbänder und sonstiges Informationsmaterial dürfen nicht verteilt oder gezeigt werden. Demonstrationen durch das Tragen von Kleidung sind ebenso untersagt wie die Verwendung von Kennzeichen, die der Würde des Landtages oder der Würde von Menschen entgegenstehen.
- (2) Die Nutzung von elektronischen Endgeräten (wie z.B. Mobiltelefone, Notebooks, Tablets usw.), die den Parlamentsbetrieb nicht stören, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen grundsätzlich erlaubt. Mobiltelefone sind im Landtagsgebäude auf lautlos zu stellen.
- (3) Im Besucherbereich des Plenarsaals und in den Sitzungsräumen sind Beifalls- oder Missfallenskundgebungen, sonstige laute Äußerungen der Öffentlichkeit, Telefonieren sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art untersagt Im Besucherbereich des Plenarsaals ist zusätzlich auch das Essen und Trinken untersagt.
- (4) In den allgemein zugänglichen Teilen der Landtagsgebäude ist es verboten, Waren und Dienstleistungen anzubieten. Hiervon ausgenommen ist der Bewirtungsdienst der Bürgerschaftskanzlei oder beauftragte Dritte.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen, Medien

Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft gestattet; zu privaten Zwecken und zur Medienberichterstattung sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte und sonstige Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen ist untersagt.

§ 11 Nichtraucherschutz

Zum Schutz der Gesundheit der in der Bürgerschaft Tätigen und der Besucher und Besucherinnen besteht innerhalb der Landtagsgebäude ein Rauchverbot sowie ein Verbot für die Nutzung elektrischer Zigaretten.

§ 12 Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Räumlichkeiten der Landtagsgebäude können für öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen auch an Dritte überlassen werden, sofern parlamentarische Belange nicht entgegenstehen und diese Veranstaltungen mit dem Ansehen und der Würde des Hauses vereinbar sind. Die näheren Einzelheiten werden in der Richtlinie für die Überlassung von Räumlichkeiten der Bremischen Bürgerschaft an außerparlamentarische Nutzerinnen und Nutzer geregelt.
- (2) Die Genehmigung zur Überlassung des Festsaales und des Plenarsaales sowie von öffentlichen Ausstellungen erfolgt durch den Vorstand der Bürgerschaft.

- (3) Die Genehmigung zur Überlassung der weiteren Sitzungsräume an Dritte erfolgt durch den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft oder durch die von ihr beauftragten Bediensteten.
- (4) Die Überlassung von Sitzungsräumen an Parlamentsausschüsse, Deputationen und die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit durch die Bürgerschaftskanzlei. Öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen der Fraktionen müssen mit dem Ansehen und der Würde des Hauses vereinbar sein.

§ 13 Anordnungen des Aufsichtsdienstes

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsdienstes können neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Aufsichtsdienstes auch durch private Wach- und Sicherheitsdienste wahrgenommen werden. Im Bedarfsfall sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Bürgerschaft berechtigt, Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.
- (2) Die zur Sicherheit des Gebäudes und der sich darin aufhaltenden Personen sowie zum Schutz der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Maßnahmen werden von dem Aufsichtsdienst nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veranlasst. Den Weisungen des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten. Der Aufsichtsdienst ist insbesondere berechtigt, alle Personen auf Zutrittsberechtigung zu kontrollieren sowie Besucher und die durch sie mitgeführten Gegenstände auf verbotene Gegenstände zu überprüfen.

§ 14 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus den Landtagsgebäuden verwiesen werden. Sofern erforderlich, kann ein Hausverbot verhängt werden.
- (2) Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Hausordnung als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Störungen des Parlamentsbetriebes können als Straftaten gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches geahndet werden.

§15 Abweichungen von dieser Hausordnung

Der Präsident kann in besonderen Fällen von dieser Hausordnung abweichende oder diese ergänzende Anordnungen treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 07.10.2020 in Kraft.

Bremen, den7. Oktober 2020

Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Frank Imhoff